



HESSISCHER LANDTAG

23. 01. 2020

Kleine Anfrage

Heike Hofmann (SPD), Gernot Grumbach (SPD), Knut John (SPD) und Heinz Lotz (SPD)
vom 03.12.2019

Flächenverbrauch

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Bundesweit, auch in Hessen, wird tagtäglich Boden verbraucht bzw. nimmt die Anzahl an Siedlungs- und Verkehrsflächen zu. In Hessen allein verschwinden jeden Tag dreieinhalb Fußballfelder, d.h. 3,5 Hektar Boden unter Asphalt oder Beton.

Damit ist der Anteil der versiegelten Fläche in Hessen auf 14% gewachsen. Dabei ist der Schutz der Böden genauso wichtig wie die Qualität des Wassers oder der Luft.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Im Jahr 2018 betrug der durchschnittliche tägliche Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche in Hessen 2,82 ha. Insgesamt waren im Jahr 2018 3.366,2 km² der hessischen Landesfläche Siedlungs- und Verkehrsfläche. Dies entspricht 15,9 % der Landesfläche Hessens. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass zur Siedlungs- und Verkehrsfläche u.a. auch Freiflächen um Gebäude, sowie Erholungs- und Friedhofsflächen zählen. Daher ist Siedlungs- und Verkehrsfläche nicht gleichzusetzen mit versiegelter Fläche. Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass bundesweit etwa 46 Prozent der Siedlungs- und Verkehrsflächen versiegelt sind, das heißt bebaut, betoniert, asphaltiert, gepflastert oder anderweitig befestigt sind (2018).

Die Landesregierung strebt auch in der laufenden Legislaturperiode an, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Gemäß Koalitionsvertrag soll das im Landesentwicklungsplan vereinbarte Ziel, maximal 2,5 ha pro Tag zu verbrauchen, eingehalten und bis 2030 noch weiter unterschritten werden. Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung schon Maßnahmen veranlasst, dass das Ziel von drei Hektar Flächenverbrauch täglich erreicht wird?
Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der im September 2018 in Kraft getretenen 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wurde der Grundsatz aufgenommen, bis zum Jahr 2020 entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha/Tag zu reduzieren.

Um die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme in Hessen zu erreichen, enthält der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (3. Änderung) ein Bündel an Vorgaben (Planziffern), die von den Trägern der Regionalplanung sowie den Kommunen zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze) sind.

Wesentlich sind insbesondere folgende Vorgaben:

- Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu minimieren (3.1-2 (Z)).
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. D.h., vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale zu nutzen. Dies gilt auch für die Eigenentwicklung. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist (3.1-4 (Z)).

- In den Regionalplänen ist für jede Gemeinde der voraussichtliche maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf zu ermitteln und tabellarisch darzustellen (3.2-2 (Z)).
- Zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen sollen nach Strukturraum und Region differenziert regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha zu Grunde gelegt werden (3.2-3 (G)). Diese regionalplanerischen Mindestdichtewerte wurden durch die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 für mehrere Strukturräume angehoben.

Frage 2. Hat die Landesregierung bereits Maßnahmen beschlossen, um ein nachhaltigeres Flächenmanagement zu entwickeln?

Die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist in Kraft. Dessen Vorgaben werden insbesondere durch die Träger der Regionalplanung konkretisiert und umgesetzt. Die Regionalversammlungen Nord-, Mittel- und Südhessen haben Beschlüsse zur Neuaufstellung der Regionalpläne gefasst und werden diese offenlegen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Landesregierung, den ebenfalls im Rahmen der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 eingeführten, von den Kommunen zu erbringenden Flächennachweis zu konkretisieren. Der Flächennachweis soll dazu dienen, zur Umsetzung des Vorrangs der Innenentwicklung die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale in den Siedlungsflächen Bestand im Rahmen von Flächennachweisen zu ermitteln und zu nutzen. Zudem wurde im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode vereinbart, die Kommunen bei ihren Bemühungen um eine flächensparende Entwicklung und beim Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ mit der Bereitstellung eines computergestützten Tools zur Erfassung und Digitalisierung von Innenentwicklungsflächen als digitales Potenzialflächenkataster zu unterstützen.

Darüber hinaus wurden seitens des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) folgende Beiträge geleistet:

Im Jahr 2011 wurde die Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ veröffentlicht. Die Arbeitshilfe wird durch kommentierte Prüfkataloge ergänzt.

Seit 2013 liegt eine Bodenfunktionsbewertung für die Bauleitplanung auf Basis der Bodenflächen-daten 1:5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L) vor. Diese erleichtert eine aus Bodensicht nachhaltige Lenkung der Flächeninanspruchnahme.

Eine Arbeitshilfe zur Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB liegt seit 2018 vor. Darin wird unter anderem dargestellt, wie Maßnahmen der Entsiegelung bewertet werden können.

Für kommunale Entscheidungsträger und Planer wurden die hierfür zentralen Handlungsfelder, einschließlich der Begrenzung des Flächenverbrauchs, in 2016 in zwei Broschüren aufbereitet. Die Inhalte wurden im Folgejahr in fünf Informations- und Diskussionsveranstaltungen vorgestellt.

Frage 3. Finden die folgenden Möglichkeiten zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bereits Anwendung: Siedlungsentwicklung nach den „Innen vor Außen-Prinzip“ und „Flächenrecycling“? Wenn nein, warum nicht?

Die Kommunen sind bereits nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) dazu verpflichtet, vorrangig den Innenbereich in Anspruch zu nehmen und die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen. Nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Auswirkungen auf die Fläche besonders zu berücksichtigen, § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB. Zudem soll nach § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden (sog. „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (sog. „Umwidmungssperrklausel“).

Im Rahmen der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung“ wird grundsätzlich das übergeordnete Ziel „Verringerung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung“ als eigenständiges Programmziel der hessischen Dorfentwicklung verfolgt.

Gemäß der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen in Teil II der Richtlinie müssen am Programm teilnehmende Gemeinden einen kommunalen Beschluss zum Verzicht auf die Ausweisung zur Innenentwicklung konkurrierender Baugebiete fassen, der die Kommune mindestens über den gesamten Förderzeitraum bindet.

Wiesbaden, 17. Januar 2020

Tarek Al-Wazir